

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat letztmals am 29.11.2007 (Vorlage-Nr. 561/07, Beschluss-Nr. 489/25/07) die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder redaktionell (z.B. Beglaubigung nach der GebOMi) angepasst. Seit der Originalsatzung vom 18.04.2000 wurde keine erhebliche strukturelle sowie kalkulatorische Anpassung/Änderung der Satzung getätigt.

Durch die neue Gebührenordnung des Ministers des Innern (GebOMi) vom 16. August 2010 und eine Prüfung der jetzigen Verwaltungsgebührensatzung wurde ein hoher Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf ermittelt.

Neben den redaktionellen Anpassungen (z.B. bei Beglaubigungen) wurden weitere Gebährentatbestände gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KAG Bbg konkret bestimmt (z.B. Leitungsauskünfte, Trassengenehmigungen), die bisher über den allgemeinen Gebährentarif (Bescheinigungen, Genehmigungen) festgesetzt wurden. Des Weiteren wurden die Archivgebühren (gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen und für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Schwedt/Oder) in die Verwaltungsgebührensatzung integriert sowie aktualisiert. Damit konnte das Ortsrecht vereinfacht werden.

Letztlich haben sich die Kosten der Verwaltung seit der Kalkulation im Jahre 2000 für die jetzt geltende Satzung auf Grund der allgemeinen Preissteigerungen und der Tariferhöhungen erhöht. Die nach der geltenden Satzung zu erhebenden Gebühren decken die mit der jeweiligen Verwaltungsleistung entstehenden Kosten nicht mehr.

Das Haushaltsrecht bestimmt jedoch, dass die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einnahmen in erster Linie aus speziellen Entgelten (Gebühren und Beiträge) zu beschaffen sind (§ 75 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf). Gebühren sind nach § 4 Abs. 2 KAG die Gegenleistung für die Leistungen der Verwaltung. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Gebühr der Leistung der Verwaltung entsprechen muss (Äquivalenzprinzip). Das Gebährenaufkommen soll die Kosten der Leistung aber nicht übersteigen (§5 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg – KAG).

Diese Grundsätze zusammen betrachtet, führen zu dem Schluss, dass die Gebühren die Kosten in der Regel decken sollen. Die Gebühren müssen den veränderten Kosten angepasst werden.

Da alle Gebühren betroffen sind, wurde eine neue Satzung erarbeitet.

Der Aufwand für die Verwaltungsleistungen war dazu aktuell zu ermitteln und sachgerecht auf Maßstabseinheiten zu verteilen.

Als Ausgangswerte für die Kalkulation der einzelnen Gebühren wurden die Kosten pro Stunde nach Entgeltgruppen und unter Berücksichtigung der reinen Personal-, der Sach- und der Gemeinkosten ermittelt (Anlage 1). In Abhängigkeit von der für eine bestimmte Leistung notwendigen Qualifikation (die einer bestimmten Entgeltgruppe entspricht) und dem kalkulierten notwendigen Zeitaufwand wird die sich ergebende Gebühr in der Satzung festgelegt. Für eine Leistung, deren Umfang vom Einzelfall abhängt, sieht die Satzung eine Gebühr pro Zeitaufwand vor. Zur besseren Umsetzung des Äquivalenzprinzips ist als Gebührenmaßstab bei Zeitgebühren eine Abrechnung pro angefangene 15 Minuten vorgesehen.

Die Gebährekalkulation für die konkreten Verwaltungsleistungen liegt dem Beschlussentwurf als Anlage 2 bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen sind schwer einschätzbar, da keine vollständigen Fallzahlen vorliegen. Aus Sicht des Gebährenpflichtigen werden nominelle Gebährenerhöhungen, die wegen der gestiegenen Kosten notwendig sind, teilweise durch die Halbierung des Gebährenmaßstabes bei Zeitgebühren ausgeglichen bzw. abgemildert.

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder

vom

Aufgrund des § 3 und des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I, S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 Kommunalrechtsreform - AnpassungsG vom 23.09.2008 (GVBl I, S. 202) und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174) zuletzt geändert durch 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I, S.160), beschließt die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am folgende Verwaltungsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage „Gebührentarife“ genannten Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren sowie Auslagen erhoben. Die Anlage „Gebührentarife“ ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühr

- (1) Der jeweilige Gebührenmaßstab und die Höhe der Gebühr sind der Anlage „Gebührentarife“ zu entnehmen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden Leistungen entstehen die Gebühren einzeln.
- (2) Die allgemeinen Gebührentarife im Teil A des Gebührentarifs gelten nur, sofern im Teil B keine besonderen Gebührentarife vorgesehen sind.
- (3) Eine Gebühr, für die die Anlage „Gebührentarife“ einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühr vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren ist der mit der Vorbereitung der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.
- (4) Bei der Festsetzung der Gebühr nach der Tarifstelle 1.11 (Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz) der Anlage „Gebührentarif“, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) mündliche Auskünfte,
- b) die Ausstellung des Sozialpasses,
- c) Amtshandlungen auf dem Gebiet
 - der Sozialversicherung,
 - des öffentlichen Schulwesens,
- d) Amtshandlungen, die durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger der Stadt veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.
- (2) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, sind von der Erhebung einer Gebühr befreit. Dieses gilt nicht, wenn die Angelegenheit, für welche die Amtshandlung oder sonstige Leistungen der Verwaltung erforderlich ist, einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerliche Behandlung als mildtätig oder gemeinnützig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Wenn die Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann sie nach § 163 Abgabenordnung i.V.m. § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg niedriger festgesetzt werden.
- (2) Gebühren und Auslagen können nach § 12c Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg ganz oder teilweise gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. An-

sprüche können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 6 Bare Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, so hat sie der Gebührenschuldner zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 7 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung oder die Verwaltungsleistung beantragt hat oder durch diese unmittelbar begünstigt wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung fällig. In der Regel ist die Gebühr durch sofortige Barzahlung oder durch Überweisung zu entrichten.

- (2) Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. wird von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht.
- (3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid

- (1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung vom Antragsteller zurückgenommen, werden entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 v. H. der Gebühr erhoben, die bei der Vornahme zu erheben wären. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 18. April 2000, zuletzt geändert am 3. Dezember 2007 (Beschluss Nr. 489/25/07), sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen und für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Schwedt/Oder vom 06. April 2000 (Beschluss Nr. 217/09/00) außer Kraft.

Schwedt/Oder, den.....

Für die Stadt Schwedt/Oder

Polzehl
Bürgermeister

Anlage „Gebührentarife“

Tarif-Nr.	Gegenstand der Gebühr	Maßstab	Gebühr -in Euro-
	A. Allgemeine Gebührentarife		
1	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten		
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühren nach Zeitaufwand für <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Ausnahmegewilligungen und dergleichen - Schriftliche Auskünfte inkl. Vorbereitung - Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien soweit nicht eine spezielle Gebühr vorgeschrieben ist	pro angefangene 15 Minuten	11,00
1.2	Fotokopien und Ausdrucke s/w		
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	pro Seite	0,50
1.2.2	Format DIN A 3	pro Seite	1,00
1.2.3	Format DIN A 2	pro Seite	2,00
1.2.4	Format DIN A 1	pro Seite	3,50
1.2.5	Format DIN A 0	pro Seite	7,00
	soweit nicht eine spezielle Gebühr vorgeschrieben ist		
1.3	Abgabe von Druckstücken s/w (z.B. Ortsrecht, Vergabeunterlagen, Berichte, Veröffentlichungen)		
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	pro Seite	0,20
1.3.2	größer Format DIN A 4 nach Tarifstelle 1.2	mindestens	1,00
1.4	Für Farbkopien und Farbdrucke wird ein <u>Zuschlag</u> erhoben.	pro Seite	0,50
1.5	Für Ausdrucke über den Plotter und sonstige Spezialgeräte wird ein <u>Zuschlag</u> erhoben.	pro Seite	2,50
1.6	Abgabe von Daten auf elektronischen Datenträgern		
1.6.1	Datenträger:		
1.6.1.1	Diskette	je	1,00
1.6.1.2	CD-ROM	je	3,00
1.6.1.3	DVD	je	5,00
1.6.2	<u>Zuzüglich</u> eines Zuschlages nach Zeitaufwand für die Zusammenstellung der Daten	pro angefangene 15 Minuten	12,00
1.7	Luftbilder (Orthofotos auf CD)		
1.7.1	je nach gespeicherter Fläche		
1.7.1.1	bis zu 40 km ²	je km ²	5,00
1.7.1.2	ab 41 km ²	je km ²	2,50
	Die Gebühren nach Tarifstelle 1.6 sind zusätzlich zu erheben.		

1.8	Vergabeunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen von Lieferung und Leistung nach VOB/A und VOL/A		
1.8.1	Schriftstücke, Pläne und Datenträger nach den vorgenannten Tarifstellen (1.3 bis 1.6)	mindestens	5,00
1.9	Beglaubigungen		
1.9.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	pro Stück	2,50
1.9.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Bescheinigungen und dergleichen	pro Seite / (mehrere Seiten zur Einzeelseite überstempelt)	4,00 / (6,00)
1.10	Abschriften und Auszüge		
1.10.1	im Format DIN A 5	je angefangene Seite	3,00
1.10.2	im Format DIN A 4	je angefangene Seite	6,00
1.10.3	Für Abschriften und Auszüge von Schriftstücken, - die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, - in größerem Format als DIN A 4, - in tabellarischer Form (Verzeichnissen, Listen usw.) oder - wenn außergewöhnliche Personal- und Sachkosten entstehen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird.	pro angefangene 15 Minuten	9,00
1.11	Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)		
1.11.1	Übermittlung von Informationen		
1.11.1.1	Erteilung einer Auskunft	je nach Arbeitsaufwand	0 bis 100,00
1.11.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstigen Informationsträgern		
1.11.2.1	in einfachen Fällen	je nach Arbeitsaufwand	0 bis 100,00
1.11.2.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	je nach Arbeitsaufwand	100,00 bis 500,00
1.11.2.3	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG)	je nach Arbeitsaufwand	500,00 bis 1000,00

	B. Besondere Gebührentarife		
2	Statistik		
2.1	Statistische Kurzberichte oder Informationen	je Bericht	3,00
2.2	Statistische Jahresberichte	je Bericht	10,00
2.3	Zusammenstellung von statistischem Material auf der Grundlage spezieller Anforderung nach Zeitaufwand	pro angefangene 15 Minuten	12,00
3	Stadtkasse/Steuern		
3.1	Erteilen einer Ersatzmarke für verloren gegangene Hundesteuermarken	pro Stück	3,00
3.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung	pro Stück	12,00
4	Liegenschaften		
4.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch	erste angefangene Stunde / je weitere angefangene 15 Minuten	36,00 / 12,00
4.2	Zustimmungserklärung zur Belastung von Erbbaurechten	pro Stück	24,00
4.3	Dienstbarkeiten / Gestattungen	pro Stück	36,00
4.4	Löschungsbewilligungen	pro Stück	36,00
4.5	Vorrangearklärungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen außerhalb notarieller Grundstücksverträge	erste angefangene Stunde / je weitere angefangene 15 Minuten	36,00 / 12,00
5	Straßenrechtliche Angelegenheiten		
5.1	Erteilung einer Anliegerbeitragsbescheinigung	pro Stück	18,00
5.2	Erteilung einer Zustimmung		
5.2.1	für den Aufbruch kommunaler Flächen	pro Stück	48,00
5.2.2	zum Anschluss an die öffentliche Straße	pro Stück	36,00
5.3	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 (3) Satz 1 Telekommunikationsgesetz	pro Stück	48,00
5.4	Leitungsauskünfte	pro Stück	36,00
5.5	Trassengenehmigungen nach Zeitaufwand	pro angefangene 15 Minuten	12,00

6	Stadt- und Ortsteilpflege		
6.1	Baumfällgenehmigungen		
6.1.1	Grundgebühr für die Fällung eines Baumes	je Grundstück	25,00
6.1.2	zuzüglich für jeden weiteren Baum auf dem selben Grundstück	pro Baum	10,00
7	Stadtentwicklung/Stadtplanung		
7.1	Planungsrechtliche Stellungnahmen oder Auskünfte		
7.1.1	in einfachen Fällen	je nach Arbeitsaufwand	0 bis 100,00
7.1.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	je nach Arbeitsaufwand	100,00 bis 200,00
7.2	Flächennutzungsplan mit Teilen Erläuterungsbericht, Planzeichnung, Baupläne und Faltblatt	je nach Arbeitsaufwand	20,00 bis 100,00
7.3	Bebauungsplan mit Begründung, Planzeichnung und textlicher Festlegungen	je nach Arbeitsaufwand	20,00 bis 100,00
7.4	Auszüge aus Planzeichnungen, Flächennutzungsplan, Bebauungsplänen, Stadtübersichtsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und Luftbildkarten s/w		
7.4.1	bis zum Format DIN A 4	pro Seite	5,00
7.4.2	Format DIN A 3	pro Seite	8,00
7.4.3	Format DIN A 2	pro Seite	12,00
7.4.4	Format DIN A 1	pro Seite	16,00
7.4.5	Format DIN A 0	pro Seite	20,00
	Die Gebühren/Zuschläge nach Tarifstelle 1.4 und 1.5 sind zusätzlich zu erheben.		
8	Angelegenheiten des Stadtarchivs		
8.1	Bereitstellung von Archivmaterial		
8.1.1	für wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche, publizistische und Bildungszwecke	für jeden angefangenen Tag	5,00
		für eine Woche	15,00
		für einen Monat	25,00
		für ein halbes Jahr	70,00
8.1.2	zu sonstigen Zwecken	für jeden angefangenen Tag	25,00
		für eine Woche	70,00
8.1.3	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand (insbesondere durch Bereitstellung von Karten, Bildern, Plakaten, Dias) wird ein Zuschlag zu Nr. 8.1.1 und 8.1.2 erhoben	für jeden angefangenen Tag	11,00

8.2	Schriftliche Auskünfte und Recherchen nach Zeitaufwand, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern	pro angefangene 15 Minuten	9,00
8.3	Abgabe und Versendung von Archivalien (Zusammenstellung der Archivalien, Heften der Akten, Paginieren bzw. Folieren, Verpacken) nach Zeitaufwand	pro angefangene 15 Minuten	9,00
8.4	Für das Anfertigen von Abschriften und Auszügen von Archivgut, insbesondere für die Übertragung von alter in moderne Schrift, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird.	pro angefangene 15 Minuten	9,00
8.5	Einräumung von Nutzungsrechten		
8.5.1	für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck	je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses oder je nach Verwendungszweck	50,00 bis 500,00
8.5.2	für die Verwendung von Archivalien oder Reproduktion in Filmen oder im Fernsehen	je nach Art der Vorlage und des Filmes	50,00 bis 500,00

Anlage 1: Kosten einer Arbeitsstunde

Entgeltgruppe TVöD	Personalkosten in € je h	Sachkosten in € je h	Gemeinkosten in € je h	gesamt in € je h	ø je h
E 5	23,00	9,28	4,60	36,88	
E 6	24,90	9,28	4,98	39,16	mittl. D.
E 8	26,70	9,28	5,34	41,32	39,12 €
E 9	32,40	9,28	6,48	48,16	
E 10	35,90	9,28	7,18	52,36	
E 11	38,20	9,28	7,64	55,12	geh. D.
E 12	41,80	9,28	8,36	59,44	53,77 €
E 13	42,40	9,28	8,48	60,16	höh. D.
E 14	45,00	9,28	9,00	63,28	61,72 €

- **Personalkosten** (einschließlich Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen usw.) siehe Haushaltsplan 2011, Nachweis der Personalaufwendungen Seite 3
- **Sachkosten** (Einrichtung und Ausstattung, Miete und Betrieb der Räume, Kosten für den Einsatz von Informationstechnik usw.) je Arbeitsplatz mit Technikausstattung ca. 15.600,00 € / Jahr (= 210 AT) gemäß KGSt-Bericht 2/2009
- **Gemeinkosten** (Kosten für Allg. Services, Steuerungsdienste usw.) in Höhe von 20 % der Bruttopersonalkosten gemäß KGSt-Bericht 2/2009

Gerundete Ausgangswerte für die Kalkulation (pro 15 Minuten)

Für Beschäftigte des mittleren Dienstes (mD) der EG 5 – 8	=	39,12 €/ h	≈	9,00 € / 15 Minuten
Für Beschäftigte des gehobenen Dienstes (gD) der EG 9 – 12	=	53,77 €/ h	≈	12,00 € / 15 Minuten
Für Beschäftigte des höheren Dienstes (hD) der EG 13 – 14	=	61,72 €/ h	≈	15,00 € / 15 Minuten
Gewogener Durchschnitt nach Anzahl der Beschäftigten je Entgeltgruppe, wenn die Zuordnung vorab nicht bestimmt werden kann		45,64 €/ h	≈	11,00 € / 15 Minuten

Anlage 2 Gebührenkalkulation

Tarif-Nr.	Gegenstand der Gebühr	Maßstab	Gebühr -in Euro-	Zeitaufwand pro Einheit, eingesetztes Personal, weitere Kostenfaktoren	Gesamt
	A. Allgemeine Gebührentarife				
1	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten				
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühren nach Zeitaufwand für <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Ausnahmegewilligungen und dergleichen - Schriftliche Auskünfte inkl. Vorbereitung - Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien soweit nicht eine spezielle Gebühr vorgeschrieben ist	pro angefangene 15 Minuten	11,00	Mindestens 15 Minuten; mD/gD/hD	
1.2	Fotokopien und Ausdrücke s/w				
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	pro Seite	0,50	1 Minute; mD; Material 0,05	0,65
1.2.2	Format DIN A 3	pro Seite	1,00	1,2 Minute; mD; Material 0,30	1,02
1.2.3	Format DIN A 2	pro Seite	2,00	3 Minuten; mD; Material 0,55	2,35
1.2.4	Format DIN A 1	pro Seite	3,50	5 Minuten; mD; Material 0,80	3,80
1.2.5	Format DIN A 0	pro Seite	7,00	10 Minuten; mD; Material 1,05	7,05
	soweit nicht eine spezielle Gebühr vorgeschrieben ist				
1.3	Abgabe von Druckstücken s/w (z.B. Ortsrecht, Vergabeunterlagen, Berichte, Veröffentlichungen)				
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	pro Seite mindestens	0,20 1,00	Für Druckstücke z.B. bei Vergabeunterlagen wurde eine Ermäßigung (bei DIN A4) berücksichtigt.	
1.3.2	größer Format DIN A 4 nach Tarifstelle 1.2				
1.4	Für Farbkopien und Farbdrucke wird ein <u>Zuschlag</u> erhoben.	pro Seite	0,50	Erhöhter Materialaufwand	

1.5	Für Ausdrücke über den Plotter und sonstige Spezialgeräte wird ein <u>Zuschlag</u> erhoben.	pro Seite	2,50	Erhöhter Materialaufwand	
1.6	Abgabe von Daten auf elektronischen Datenträgern				
1.6.1	Datenträger:				
1.6.1.1	Diskette	je	1,00		
1.6.1.2	CD-ROM	je	3,00		
1.6.1.3	DVD	je	5,00		
1.6.2	<u>Zuzüglich</u> eines Zuschlages nach Zeitaufwand für die Zusammenstellung der Daten	pro angefangene 15 Minuten	12,00	Mindestens 15 Minuten; gD	12,00
1.7	Luftbilder (Orthofotos auf CD)				
1.7.1	je nach gespeicherter Fläche				
1.7.1.1	bis zu 40 km ²	je km ²	5,00	Anteilige Kosten für die Herstellung von Luftbildern.	
1.7.1.2	ab 41 km ²	je km ²	2,50		
	Die Gebühren nach Tarifstelle 1.6 sind zusätzlich zu erheben.				
1.8	Vergabeunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen von Lieferung und Leistung nach VOB/A und VOL/A				
1.8.1	Schriftstücke, Pläne und Datenträger nach den vorgenannten Tarifstellen (1.3 bis 1.6)	mindestens	5,00		
1.9	Beglaubigungen				
1.9.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	pro Stück	2,50	Durchschnitt 5 Minuten; mD	3,00
1.9.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Bescheinigungen und dergleichen	pro Seite / (mehrere Seiten zur Einzelseite überstempelt)	4,00 / (6,00)	Durchschnitt 8 Minuten; mD	4,80

1.10	Abschriften und Auszüge				
1.10.1	im Format DIN A 5	je angefangene Seite	3,00	Durchschnitt 5 Minuten; mD	3,00
1.10.2	im Format DIN A 4	je angefangene Seite	6,00	Durchschnitt 10 Minuten; mD	6,00
1.10.3	Für Abschriften und Auszüge von Schriftstücken, - die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, - in größerem Format als DIN A 4, - in tabellarischer Form (Verzeichnissen, Listen usw.) oder - wenn außergewöhnliche Personal- und Sachkosten entstehen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird.	pro angefangene 15 Minuten	9,00	Mindestens 15 Minuten; mD	9,00
1.11	Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)				
1.11.1	Übermittlung von Informationen				
1.11.1.1	Erteilung einer Auskunft	je nach Arbeitsaufwand	0 bis 100,00	„Wort- und Gebührengleichheit“ nach AIG Gebührenordnung!	
1.11.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstigen Informationsträgern				
1.11.2.1	in einfachen Fällen	je nach Arbeitsaufwand	0 bis 100,00	„Wort- und Gebührengleichheit“ nach AIG Gebührenordnung!	
1.11.2.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	je nach Arbeitsaufwand	100,00 bis 500,00	„Wort- und Gebührengleichheit“ nach AIG Gebührenordnung!	
1.11.2.3	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder	je nach Arbeitsaufwand	500,00 bis	„Wort- und Gebührengleichheit“ nach AIG Gebührenordnung!	

	privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG)		1000,00		
	B. Besondere Gebührentarife				
2	Statistik				
2.1	Statistische Kurzberichte oder Informationen	je Bericht	3,00	Anteilige Kosten zur Herstellung von Berichten.	
2.2	Statistische Jahresberichte	je Bericht	10,00	Anteilige Kosten zur Herstellung von Berichten.	
2.3	Zusammenstellung von statistischem Material auf der Grundlage spezieller Anforderung nach Zeitaufwand	pro angefangene 15 Minuten	12,00	Mindestens 15 Minuten; gD	12,00
3	Stadtkasse/Steuern				
3.1	Erteilen einer Ersatzmarke für verloren gegangene Hundesteuermarken	pro Stück	3,00	Durchschnitt 5 Minuten; mD	3,00
3.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung	pro Stück	12,00	Durchschnitt 15 Minuten; gD	12,00
4	Liegenschaften				
4.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch	erste angefangene Stunde / je weitere angefangene 15 Minuten	36,00 12,00	Mindestens 45 Minuten; gD	36,00
4.2	Zustimmungserklärung zur Belastung von Erbbaurechten	pro Stück	24,00	Durchschnitt 30 Minuten; gD	24,00
4.3	Dienstbarkeiten / Gestattungen	pro Stück	36,00	Durchschnitt 45 Minuten; gD	36,00
4.4	Löschungsbewilligungen	pro Stück	36,00	Durchschnitt 45 Minuten; gD	36,00
4.5	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige	erste angefangene	36,00	Mindestens 45 Minuten; gD	36,00

	Erklärungen zu Gunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen außerhalb notarieller Grundstücksverträge	Stunde / je weitere angefangene 15 Minuten	/ 12,00		
5	Straßenrechtliche Angelegenheiten				
5.1	Erteilung einer Anliegerbeitragsbescheinigung	pro Stück	18,00	Durchschnitt 30 Minuten; mD	18,00
5.2	Erteilung einer Zustimmung	pro Stück	48,00	Durchschnitt 60 Minuten; gD	48,00
5.2.1	für den Aufbruch kommunaler Flächen	pro Stück	36,00	Durchschnitt 45 Minuten; gD	36,00
5.2.2	zum Anschluss an die öffentliche Straße				
5.3	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 (3) Satz 1 Telekommunikationsgesetz	pro Stück	48,00	Mindestens 60 Minuten; gD	48,00
5.4	Leitungsauskünfte	pro Stück	36,00	Durchschnitt 45 Minuten; gD	36,00
5.5	Trassengenehmigungen nach Zeitaufwand	pro angefangene 15 Minuten	12,00	Mindestens 15 Minuten; gD	12,00
6	Stadt- und Ortsteilpflege				
6.1	Baumfällgenehmigungen				
6.1.1	Grundgebühr für die Fällung eines Baumes	je Flurstück	25,00	Mindestens 75 Minuten; mD	45,00
6.1.2	zuzüglich für jeden weiteren Baum auf dem selben Flurstück	pro Baum	10,00	(pro Fällantrag von 1-3 Bäumen)	
7	Stadtentwicklung/Stadtplanung				
7.1	Planungsrechtliche Stellungnahmen oder Auskünfte				
7.1.1	in einfachen Fällen	je nach Arbeitsaufwand	0 bis 100,00	Individueller Zeitbedarf, je nach Fall, Plan bzw. Zeichnung. Ein	

7.1.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	je nach Arbeitsaufwand	100,00 bis 200,00	konkreter Durchschnitt kann nicht festgesetzt werden, daher werden Rahmengebühren angewendet.	
7.2	Flächennutzungsplan mit Teilen Erläuterungsbericht, Planzeichnung, Baupläne und Faltblatt	je nach Arbeitsaufwand	20,00 bis 100,00		
7.3	Bebauungsplan mit Begründung, Planzeichnung und textlicher Festlegungen	je nach Arbeitsaufwand	20,00 bis 100,00		
7.4	Auszüge aus Planzeichnungen, Flächennutzungsplan, Bebauungsplänen, Stadtübersichtsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und Luftbildkarten s/w				
7.4.1	bis zum Format DIN A 4	pro Seite	5,00		Anteilige Kosten zur Herstellung von Plänen, Zeichnungen usw.
7.4.2	Format DIN A 3	pro Seite	8,00		
7.4.3	Format DIN A 2	pro Seite	12,00		
7.4.4	Format DIN A 1	pro Seite	16,00		
7.4.5	Format DIN A 0	pro Seite	20,00		
	Die Gebühren/Zuschläge nach Tarifstelle 1.4 und 1.5 sind zusätzlich zu erheben.				
8	Angelegenheiten des Stadtarchivs				
8.1	Bereitstellung von Archivmaterial				
8.1.1	für wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche, publizistische und Bildungszwecke	für jeden angefangenen Tag für eine Woche für einen Monat für ein halbes Jahr	5,00 15,00 25,00 70,00	Mindestbetreuung 60 Minuten pro Tag; mD	36,00
8.1.2	zu sonstigen Zwecken	für jeden angefangenen Tag	25,00		
				Mindestbetreuung 60 Minuten pro Tag; mD	36,00

		für eine Woche	70,00		
8.1.3	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand (insbesondere durch Bereitstellung von Karten, Bildern, Plakaten, Dias) wird ein Zuschlag zu Nr. 8.1.1 und 8.1.2 erhoben	für jeden angefangenen Tag	11,00	Durchschnitt 30 Minuten; mD	18,00
8.2	Schriftliche Auskünfte und Recherchen nach Zeitaufwand, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern	pro angefangene 15 Minuten	9,00	Mindestens 15 Minuten; mD	9,00
8.3	Abgabe und Versendung von Archivalien (Zusammenstellung der Archivalien, Heften der Akten, Paginieren bzw. Folieren, Verpacken) nach Zeitaufwand	pro angefangene 15 Minuten	9,00	Mindestens 15 Minuten; mD	9,00
8.4	Für das Anfertigen von Abschriften und Auszügen von Archivgut, insbesondere für die Übertragung von alter in moderne Schrift, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird.	pro angefangene 15 Minuten	9,00	Mindestens 15 Minuten; mD	9,00
8.5	Einräumung von Nutzungsrechten				
8.5.1	für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck	je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses oder je nach Verwendungszweck	50,00 bis 500,00		
8.5.2	für die Verwendung von Archivalien oder Reproduktion in Filmen oder im Fernsehen	je nach Art der Vorlage und des Filmes	50,00 bis 500,00		